



Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
1.1	Allgemeines	1
Art. 1	Name und Zweck der Stiftung	1
Art. 2	Vorsorgepläne	1
1.2	Versicherungspflicht	2
Art. 3	Obligatorische und freiwillige Versicherung	2
Art. 4	Beginn des Versicherungsschutzes	2
Art. 5	Ende des Versicherungsschutzes	3
Art. 6	Gesundheitsprüfung	3
Art. 7	Unbezahlter Urlaub für versicherte Arbeitnehmer	3
Art. 8	Weiterführung des Vorsorgeschatzes bei Lohnreduktion	4
Art. 8a	Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 47a BVG	4
1.3	Gemeinsame Begriffe für den Renten- sowie den Sparplan	5
Art. 9	Jahresgehalt	5
Art. 10	Versichertes Jahresgehalt	5
Art. 11	Berechnung des massgebenden Alters	6
Art. 12	Pensionierungsalter	6
2	Rentenplan	6
2.1	Finanzierung des Rentenplans	6
Art. 13	Beitragspflicht	6
Art. 14	Beitragsbefreiung	7
Art. 15	Höhe der Beiträge	7
Art. 16	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse	7
Art. 17	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlungen von Vorbezügen	7
Art. 18	Alterskonto eines aktiven Versicherten	8
Art. 19	Alterskonto eines invaliden Versicherten	8
Art. 20	Zinssatz für das Alterskontos	9
2.2	Leistungen des Rentenplans	9
Art. 21	Übersicht über die Leistungen	9
2.2.1	<i>Altersleistungen</i>	9
Art. 22	Altersrente	9
Art. 23	Kapitalauszahlung	11
Art. 24	Überbrückungsrente	11
Art. 25	Pensionierten-Kinderrente	11
Art. 26	Teilpensionierung	12

2.2.2	<i>Leistungen im Invaliditätsfall</i>	12
Art. 27	Invalidenrente	12
Art. 28	Invaliden-Kinderrente	13
2.2.3	<i>Leistungen im Todesfall</i>	13
Art. 29	Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft	13
Art. 30	Lebenspartnerrente	14
Art. 31	Rente für geschiedene Ehegatten (altes Recht)	15
Art. 32	Waisenrente	15
Art. 33	Todesfallkapital	15
2.3	Frühpensionierungskonto im Rentenplan zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	16
Art. 34	Eröffnung eines Frühpensionierungskontos	16
Art. 35	Höhe der Beiträge	16
Art. 36	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto	16
Art. 37	Frühpensionierungskonto eines aktiven Versicherten	17
Art. 38	Frühpensionierungskonto eines invaliden Versicherten	17
Art. 39	Verzinsung des Frühpensionierungskontos	17
Art. 40	Verwendung des Frühpensionierungskontos	17
2.4	Austritt aus dem Rentenplan	18
Art. 41	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	18
Art. 42	Höhe der Austrittsleistung	18
Art. 43	Verwendung der Austrittsleistung	18
3	Sparplan	19
3.1	Finanzierung des Sparplans	19
Art. 44	Eröffnung des Sparkontos	19
Art. 45	Höhe der Beiträge	19
Art. 46	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto	19
Art. 47	Sparkonto eines aktiven Versicherten	20
Art. 48	Sparkonto eines invaliden Versicherten	20
Art. 49	Verzinsung des Sparkontos	20
3.2	Leistungen des Sparplans	20
Art. 50	Verwendung des Sparkontos	20
3.3	Austritt aus dem Sparplan	21
Art. 51	Austrittsleistung	21

4	Gemeinsame Bestimmungen für den Renten- sowie den Sparplan	21
4.1	Koordination der Leistungen, Vorleistungen	21
Art. 52	Koordination der Leistungen	21
Art. 53	Sicherung der Leistungen, Vorleistung	22
4.2	Auszahlungsbestimmungen	23
Art. 54	Auszahlungsbestimmungen	23
4.3	Anpassung der laufenden Renten	23
Art. 55	Anpassung der laufenden Renten	23
4.4	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	23
Art. 56	Vorsorgeausgleich bei Scheidung (neues Recht)	23
Art. 57	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	24
5	Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation	25
Art. 58	Finanzielles Gleichgewicht (Unterdeckung)	25
Art. 59	Rückstellungspolitik	26
Art. 60	Teilliquidation	26
6	Organisation und Verwaltung	26
Art. 61	Der Stiftungsrat	26
Art. 62	Die Geschäftsführung	27
Art. 63	Die Kontrolle	28
Art. 64	Schweigepflicht	28
7	Informations- und Meldepflichten	28
Art. 65	Information der Versicherten	28
Art. 66	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten	29
8	Übergangs- und Schlussbestimmungen	29
Art. 67	Übergangsbestimmungen	29
Art. 68	Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements	30
Art. 69	Streitigkeiten	30
Art. 70	In-Kraft-Treten	30
9	Anhang A zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021) A 1	
A – 1	Verwendete Begriffe	A 1
A – 2	Massgebende Beträge für den Renten- sowie den Sparplan	A 3
A – 3	Zinssätze für den Renten- sowie den Sparplan	A 3
A – 4	Einkauf zusätzlicher Leistungen in den Rentenplan	A 4
A – 5	Umwandlungssätze im Rentenplan für verschiedene Pensionierungsalter	A 6
A – 6	Kapitalwert der Überbrückungsrente	A 7

A – 7	Zusatzbeitrag für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung im Rentenplan	A 7
A – 8	Einkauf für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung im Rentenplan	A 8
A – 9	Einkauf zusätzlicher Leistungen in den Sparplan	A 9
10	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis 50	B 1
B – 1	Jahresgehalt	B 1
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 1
B – 3	Höhe der Beiträge	B 1
11	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Zusatz 50	B 2
B – 1	Jahresgehalt	B 2
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 2
B – 3	Höhe der Beiträge	B 2
12	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis 60	B 0
B – 1	Jahresgehalt	B 0
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 0
B – 3	Höhe der Beiträge	B 0
13	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Zusatz 60	B 1
B – 1	Jahresgehalt	B 1
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 1
B – 3	Höhe der Beiträge	B 1
14	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis 75	B 2
B – 1	Jahresgehalt	B 2
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 2
B – 3	Höhe der Beiträge	B 2
15	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Zusatz 75	B 3
B – 1	Jahresgehalt	B 3
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 3
B – 3	Höhe der Beiträge	B 3

16	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis 100	B 4
B – 1	Jahresgehalt	B 4
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 4
B – 3	Höhe der Beiträge	B 4
17	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Zusatz 100	B 5
B – 1	Jahresgehalt	B 5
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 5
B – 3	Höhe der Beiträge	B 5
18	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus 50	B 6
B – 1	Jahresgehalt	B 6
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 6
B – 3	Höhe der Beiträge	B 6
19	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus Zusatz 50	B 7
B – 1	Jahresgehalt	B 7
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 7
B – 3	Höhe der Beiträge	B 7
20	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus 60	B 8
B – 1	Jahresgehalt	B 8
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 8
B – 3	Höhe der Beiträge	B 8
21	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus Zusatz 60	B 9
B – 1	Jahresgehalt	B 9
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 9
B – 3	Höhe der Beiträge	B 9
22	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus 75	B 10
B – 1	Jahresgehalt	B 10
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 10
B – 3	Höhe der Beiträge	B 10

23	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus Zusatz 75	B 11
B – 1	Jahresgehalt	B 11
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 11
B – 3	Höhe der Beiträge	B 11
24	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus 100	B 12
B – 1	Jahresgehalt	B 12
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 12
B – 3	Höhe der Beiträge	B 12
25	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus Zusatz 100	B 13
B – 1	Jahresgehalt	B 13
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 13
B – 3	Höhe der Beiträge	B 13
26	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage 50	B 0
B – 1	Jahresgehalt	B 0
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 0
B – 3	Höhe der Beiträge	B 0
27	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage Zusatz 50	B 1
B – 1	Jahresgehalt	B 1
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 1
B – 3	Höhe der Beiträge	B 1
28	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage 60	B 2
B – 1	Jahresgehalt	B 2
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 2
B – 3	Höhe der Beiträge	B 2
29	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage Zusatz 60	B 3
B – 1	Jahresgehalt	B 3
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 3
B – 3	Höhe der Beiträge	B 3

30	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage 75	B 4
B – 1	Jahresgehalt	B 4
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 4
B – 3	Höhe der Beiträge	B 4
31	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage Zusatz 75	B 5
B – 1	Jahresgehalt	B 5
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 5
B – 3	Höhe der Beiträge	B 5
32	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage 100	B 6
B – 1	Jahresgehalt	B 6
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 6
B – 3	Höhe der Beiträge	B 6
33	Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage Zusatz 100	B 7
B – 1	Jahresgehalt	B 7
B – 2	Höhe der Invalidenrente	B 7
B – 3	Höhe der Beiträge	B 7
34	Anhang C zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Sparplan	C1
C – 1	Höhe der Beiträge	C1

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

- ¹ Unter dem Namen „PENSIONSKASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR“ (nachfolgend "Pensionskasse" genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des ZGB und Art. 48 BVG mit Sitz in Bern.
- ² Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Mitglieder des Gründerverbandes und selbständig erwerbende Personen verwandter Berufsgruppen (insbesondere Anwälte sowie Notare aus anderen Kantonen) wie auch die Arbeitnehmer der mittels eines Anschlussvertrags angeschlossenen Arbeitgeber gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhänge einen integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden.
- ³ Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und des BVG. Die Pensionskasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist daher gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, im Minimum die Leistungen gemäss BVG zu erbringen.

Art. 2 Vorsorgepläne

- ¹ Es besteht die Möglichkeit, für verschiedene Versichertenkollektive unterschiedliche Vorsorgepläne vorzusehen. Voraussetzung dafür ist, dass die verschiedenen Versichertenkollektive basierend auf objektiven Kriterien – wie z.B. Alter, berufliche Funktion, Lohnniveau, etc. – gebildet werden. Der Arbeitgeber kann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wobei die entsprechenden Versichertenkollektive im Anschlussvertrag definiert werden.
- ² Die Pensionskasse führt die folgenden Vorsorgepläne:
 - a) einen Rentenplan, welcher sich je nach Höhe der Risikoleistungen in Plan Basis, Plan Basis Zusatz, Plan Basis Plus, Plan Basis Plus Zusatz, Plan Bel Etage und Plan Bel Etage Zusatz unterscheidet,
 - b) einen Sparplan, und
 - c) einen BVG-Minimalplan.Dieses Vorsorgereglement regelt den Renten- und den Sparplan. Der BVG-Minimalplan wird in einem separaten Vorsorgereglement geregelt.
- ³ Im Rentenplan ist das Jahresgehalt nach dem Prinzip des Duoprimats versichert. Das bedeutet, dass die Altersleistungen auf einem individuell geäufteten Altersguthaben (Beitragsprimat) basieren, wobei die Altersleistungen entweder als Rente oder in Kapitalform bezogen werden können, während die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität in Prozent des versicherten Jahresgehalts (Leistungsprimat) berechnet werden.
- ⁴ In Ergänzung zu den Leistungen des Rentenplans wird dem Versicherten ab einem gewissen Jahresgehalt (vgl. Anhang A – 2) die Möglichkeit geboten, im Sparplan ein Sparkonto zu eröffnen. Das Sparkonto wird bei der Pensionierung als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.

1.2 Versicherungspflicht

Art. 3 Obligatorische und freiwillige Versicherung

- ¹ In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, aufgenommen:
 - a) Selbständigerwerbende Mitglieder des Gründerverbandes oder stammend aus einer verwandten Berufsgruppe (nachfolgend "versicherte Arbeitgeber" genannt).
 - b) Die AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber (nachfolgend "versicherte Arbeitnehmer" genannt).
- ² Ein Arbeitgeber kann nur seine Arbeitnehmer bei der Pensionskasse versichern. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, sich zusammen mit seinen Arbeitnehmern anzuschliessen oder sich alleine zu versichern. Er gehört in diesen Fällen zum Kreis der Versicherten (nachfolgend "versicherter Arbeitgeber" genannt).
- ³ Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer
 - deren AHV-Jahresgehalt beim Arbeitgeber das Mindestgehalt gemäss BVG nicht übersteigt (vgl. Anhang A – 2); für teilinvalide Versicherte wird das Mindestgehalt entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.
 - mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
 - die das ordentliche Pensionierungsalter (Art. 12 Abs. 1) bereits erreicht oder überschritten haben;
 - die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und schriftlich auf eine Aufnahme verzichten;
 - die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten oder die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;
 - die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind, im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, weder in einem Land der Europäischen Union, noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Invalidität und Tod der obligatorischen Versicherung unterstehen, und in der Schweiz von der AHV-Pflicht befreit sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse schriftlich beantragen.
- ⁴ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.
- ⁵ Arbeitnehmer, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, werden für den Jahreslohn versichert, sofern dieser den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt, den sie beim Arbeitgeber beziehen. Die freiwillige Mitversicherung vom Jahreslohn bei einem anderen Arbeitgeber gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG ist ausgeschlossen.
- ⁶ Versicherte, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes

- ¹ Für die versicherten Arbeitnehmer erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllt sind. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz.
- ² Für die versicherten Arbeitgeber beginnt der Versicherungsschutz mit dem auf der Anmeldung genannten Termin, frühestens am ersten Tag des Monats, in welchem die Anmeldung bei der Pensionskasse eingegangen ist.
- ³ Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.
- ⁴ Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung vorerst provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum ein Todesfall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts- oder Todesfall führt, erbringt die Pensionskasse nur die Mindestleistungen gemäss BVG. Im Fall einer detaillierten Prüfung des Gesundheitszustandes macht die Pensionskasse die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 6 abhängig.

Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes

- ¹ Der Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf des Arbeitsvertrages eines versicherten Arbeitnehmer beim Arbeitgeber bzw. beim versicherten Arbeitgeber mit der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, ausser es werden Alters- oder Hinterlassenenleistungen fällig. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 8a. Die Ansprüche des austretenden Versicherten werden im Rentenplan durch die Art. 41 bis 43 sowie im Sparplan durch Art. 51 geregelt.
- ² Der Versicherungsschutz endet ebenfalls, wenn das Mindestgehalt gemäss BVG nicht mehr erreicht wird. Die Ansprüche des austretenden Versicherten werden im Rentenplan durch die Art. 41 bis 43 sowie im Sparplan durch Art. 51 geregelt.
- ³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse.

Art. 6 Gesundheitsprüfung

- ¹ Der zu versichernde Arbeitnehmer bzw. der zu versichernde Arbeitgeber hat bei Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand abzugeben und zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- ² Die Pensionskasse kann für die Risiken Tod und Invalidität einen Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anbringen und damit den Versicherungsschutz einschränken. Art und Umfang eines allfälligen Vorbehalts, dessen Dauer und die damit verbundenen Folgen werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens drei Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des vertrauensärztlichen Berichts, schriftlich mitgeteilt. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt resp. der Bekanntgabe eines Vorbehalts, beschränken sich die Leistungsansprüche auf die Mindestansprüche gemäss BVG.
- ³ Unwahre Angaben des zu Versichernden (= Anzeigepflichtverletzung) sowie Verweigerung der Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztlichen Untersuchung können Leistungskürzungen oder Leistungsverlust zur Folge haben. Bei einer Anzeigepflichtverletzung sowie der Verweigerung der Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Gesundheitszustand oder Verweigerung der vertrauensärztlichen Untersuchung ist die Pensionskasse berechtigt, innerhalb von dreier Monate nach Kenntnis einen Vorbehalt anzubringen oder für die Dauer des Leistungsbezugs die versicherten Leistungen auf die Mindestansprüche gemäss BVG herabzusetzen.
- ⁴ Vorbehalt und Leistungskürzungen erstrecken sich nicht auf die Mindestleistungen gemäss BVG sowie auf den Vorsorgeschutz, der mit eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird. Ein zeitlich noch nicht abgelaufener Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung kann jedoch bis zu einer Dauer von insgesamt fünf Jahren weitergeführt werden.
- ⁵ Tritt der Tod oder die Invalidität des Versicherten während der Vorbehaltsdauer auf Grund einer Ursache ein, die zu einem Vorbehalt geführt hat, so gilt der Ausschluss für die ganze Laufzeit der Leistung.
- ⁶ Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen Leistungsvorbehalte weg.
- ⁷ Die Pensionskasse kann bei einer späteren Höherversicherung oder bei einem Planwechsel die Abgabe einer erneuten Erklärung über den Gesundheitszustand verlangen, eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen und Vorbehalte anbringen. Die Bestimmungen gemäss Abs. 2 bis 6 gelten sinngemäss.

Art. 7 Unbezahlter Urlaub für versicherte Arbeitnehmer

- ¹ Beim unbezahlten Urlaub bis maximal 12 Monate Dauer verfügt der versicherte Arbeitnehmer über die folgenden Wahlmöglichkeiten:
 - Der versicherte Arbeitnehmer führt den Versicherungsschutz in der Pensionskasse im bisherigen Umfang weiter. Der Versicherte hat dann neben den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge vor Beginn des unbezahlten Urlaubs an die Pensionskasse zu entrichten.
 - Der versicherte Arbeitnehmer schliesst mit der Pensionskasse für die Dauer des unbezahlten Urlaubs eine Risikoversicherung gegen die Risiken Invalidität und Tod ab. Der Risikobeitrag gemäss Anhang B – 3 geht voll zu Lasten des versicherten Arbeitnehmers. Für das Risiko Alter wird die Versicherung vom effektiven Beginn des unbezahlten Urlaubs bis zum vereinbarten Zeitpunkt des erneuten Stellenantritts unterbrochen.

- Der versicherte Arbeitnehmer verlangt den Austritt aus der Pensionskasse.
- ² Der Arbeitgeber ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und termingerechte Überweisen der geschuldeten Beiträge verantwortlich.
- ³ Der versicherte Arbeitnehmer hat bis zum Antritt des unbezahlten Urlaubs der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen, welche Variante er wünscht. Nutzt der versicherte Arbeitnehmer sein Wahlrecht nicht, wird die Versicherung für sämtliche Risiken (Alter, Tod und Invalidität) ab dem effektiven Antritt des unbezahlten Urlaubs bis zum vereinbarten Zeitpunkt des erneuten Stellenantritts unterbrochen. Der versicherte Arbeitnehmer wird dann schriftlich darüber informiert.

Art. 8 Weiterführung des Vorsorgeschatzes bei Lohnreduktion

- ¹ Ein versicherter Arbeitnehmer, dessen Jahresgehalt sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung ist der Pensionskasse auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem das Jahresgehalt reduziert wird.
- ² Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Jahresgehalt zu bezahlen. Der versicherte Arbeitnehmer hat bei voller oder teilweiser Beibehaltung des bisherigen versicherten Jahresgehalts neben seinen Beiträgen auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge, welche auf dieser Beibehaltung beruht, zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen
- ³ Die Weiterführung des Vorsorgeschatzes endet bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 26 oder sobald der versicherte Arbeitnehmer ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 8a Weiterführung des Versicherungsschatzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 47a BVG

- ¹ Ein Versicherter, der nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschatzes verlangen. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Altersguthaben durch Altersgutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht.
- ² Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Altersgutschriften weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Abs. 3 bis 7 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.
- ³ Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet das unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Jahresgehalt gemäss Art. 10. Auf Verlangen des Versicherten kann ein tieferer Lohn versichert werden als der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn. Eine Anpassung des versicherten Lohns ist zu Beginn der Weiterversicherung oder danach jeweils auf den 1. eines Monats möglich. Der Versicherte hat der Pensionskasse eine Anpassung bis zum Ende des Vormonats schriftlich zu melden. Eine weitere Lohnreduktion kann einmalig während der Dauer der Weiterversicherung ohne Teilpensionierung erfolgen. Weitere Lohnreduktionen von mindestens 20 % können während der Dauer der Weiterversicherung erfolgen, wobei dann die Teilpensionierung umgesetzt wird.
- ⁴ Der Versicherte hat der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (d.h. seinen Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er die Weiteräufnung des Altersguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Altersgutschriften (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Beitragsinkasso erfolgt durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten.

- ⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird seine Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Das für die Weiterversicherung massgebende versicherte Jahresgehalt wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.
- ⁶ Die Weiterversicherung endet
- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
 - bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters;
 - bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest die vorzeitige Pensionierung vollzogen.
- Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse nur bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr.
- Endet die Weiterversicherung, ausser bei einer Überweisung der gesamten Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die Altersleistungen fällig.
- ⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

1.3 Gemeinsame Begriffe für den Renten- sowie den Sparplan

Art. 9 Jahresgehalt

- ¹ Das Jahresgehalt bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Jahresgehalts.
- ² Die Definition des Jahresgehalts wird durch den Arbeitgeber, in Absprache mit der Pensionskasse, festgelegt und ist im Anhang B – 1 festgehalten.
- ³ Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers bzw. des versicherten Arbeitgebers beim Eintritt bzw. spätestens bis am 30. Januar.
- ⁴ Unterjährige Veränderungen des Jahresgehalts werden nur berücksichtigt, sofern die Änderung mehr als 10 % beträgt. Ansonsten erfolgt die Anpassung auf den 1. Januar. Bei rückwirkenden Änderungen des Jahresgehalts sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderungen des Jahresgehalts zu entrichten.
- ⁵ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahresgehalts möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahresgehalts rückgängig gemacht.
- ⁶ Ist ein neu zu versichernder Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber teilinvalid, wird das Jahresgehalt anhand des der Erwerbstätigkeit entsprechenden festen Jahresgehalts festgesetzt.

Art. 10 Versichertes Jahresgehalt

- ¹ Das versicherte Jahresgehalt bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge sowie der Leistungen und entspricht dem Jahresgehalt gemäss Art. 9.
- ² Der Stiftungsrat legt ein Minimum und ein Maximum des versicherten Jahresgehalts fest (vgl. Anhang A – 2).
- ³ Für die Berechnung der Leistungen bei Invalidität und Tod wird bei den versicherten Arbeitgebern bei der Festlegung des versicherten Jahresgehalts der Durchschnitt des versicherten Jahresgehalts der vergangenen drei Kalenderjahre berücksichtigt. Bestehen infolge einer Neuaufnahme keine Angaben zum versicherten Jahresgehalt aus der Vergangenheit, wird für die Festlegung der Risikoleistungen wie folgt vorgegangen:

- im 1. Kalenderjahr: Berechnung der Risikoleistungen anhand des aktuellen versicherten Jahresgehalts;
 - im 2. Kalenderjahr: Berechnung der Risikoleistungen anhand des Durchschnitts des in den letzten beiden Kalenderjahren versicherten Jahresgehalts.
- 4 Für einen teilinvaliden Versicherten werden das Minimum und das Maximum des versicherten Jahresgehalts entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.
- 5 Sinkt das Jahresgehalt eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt das bisher versicherte Jahresgehalt gültig, solange eine Gehaltsfortzahlungspflicht des Arbeitgebers (Taggelderleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch schriftlich eine Herabsetzung des versicherten Jahresgehalts verlangen. Das versicherte Jahresgehalt wird in diesem Fall ab Eintreffen des Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.
- 6 Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das versicherte Jahresgehalt entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) in einen invaliden und einen aktiven Teil. Für den invaliden Teil bleibt das bisherige versicherte Jahresgehalt konstant. Für den aktiven Teil wird das versicherte Jahresgehalt nach den Bestimmungen dieses Reglements aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahresgehalts festgesetzt.

Art. 11 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 12 Pensionierungsalter

- 1 Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.
- 2 Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.
- 3 Bleibt der versicherte Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter im Dienste des Arbeitgebers bzw. führt der versicherte Arbeitgeber die selbständige Erwerbstätigkeit weiter, ist ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen für längstens fünf Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus möglich, sofern der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG erreicht.

2 Rentenplan

2.1 Finanzierung des Rentenplans

Art. 13 Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht für den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Lohn ausgerichtet wird, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das ordentliche Pensionierungsalter erreicht wird. Im Todesfall zählt der Todesmonat. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung im Falle von Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit gemäss Art. 14.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis des versicherten Arbeitnehmers in Absprache mit dem Arbeitgeber bzw. die selbständige Erwerbstätigkeit des versicherten Arbeitgebers über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fortgesetzt und die Pensionierung aufgeschoben, werden die Sparbeiträge bis zur effektiven Pensionierung, längstens bis 5 Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter, weiter erhoben.
- 3 Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Gehalt oder von Gehaltersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Pensionskasse Verzugszinsen geschuldet. Diese entsprechen dem BVG-Mindestzinssatz plus 0.5 %.
- 4 Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Jahresgehalts, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist.
- 5 Während der arbeitsvertraglichen Gehaltsfortzahlung bzw. des Bezugs von Gehaltersatzleistungen (Taggelderleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten auf dem letzten versicherten Jahresgehalt weiterhin zu entrichten.

- 6 Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.
- 7 Für die Beiträge während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG sind die Bestimmungen in Art. 8a massgebend.

Art. 14 Beitragsbefreiung

- 1 Bei einer ununterbrochenen Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt nach Ablauf einer Wartefrist von 6 Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw. spätestens mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Versicherten und den Arbeitgeber solange gewährt, wie die Erwerbsunfähigkeit besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 2 Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 % entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 % der Hälfte und bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 60 % drei Viertel. Ab einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70 % wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.
- 3 Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Altersgutschriften auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahresgehalt und umfasst auch zukünftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

Art. 15 Höhe der Beiträge

- 1 Die Höhe der Altersgutschriften sowie der Risikobeiträge des Versicherten sind im Anhang B – 3 aufgeführt.
- 2 Für versicherte Arbeitgeber, die für sich alleine versichert sind, gilt die Hälfte des Gesamtbeitrags als Versichertenanteil, ansonsten gilt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil auch für den versicherten Arbeitgeber als Versichertenanteil.
- 3 Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben.

Art. 16 Eingebroughte Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse

- 1 Beim Eintritt ist ein Versicherter verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einzubringen.
- 2 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden für den Einkauf in den Rentenplan verwendet, wobei die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen entsprechend den Mitteilungen auf den Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen auf dem Alterskonto dem vorhandenen Altersguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben werden. Sofern diesbezüglich von der übertragenden Vorsorgeeinrichtung keine Angaben vorhanden sind, werden sie proportional dem vorhandenen Altersguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge auf Basis der proportionalen Aufteilung des aktuellen versicherten Lohns gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

Art. 17 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlungen von Vorbezügen

- 1 Sobald der Versicherte die Freizügigkeitsguthaben der Vorsorgeeinrichtung der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten- oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat, können Einkäufe des Arbeitgebers und des Versicherten längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die Pensionskasse erfolgen.
- 2 Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximale Einkaufsmöglichkeit um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.
- 3 Die Einkaufssummen werden auf dem Alterskonto dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.
- 4 Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Alterskonto, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahresgehalts. Die Einzelheiten sind im Anhang A – 4 ersichtlich.

- 5 Die maximale Einkaufsmöglichkeit reduziert sich ausserdem um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sowie um allfällige Säule 3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen.
- 6 Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.
- 7 Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden auf dem Alterskonto das Altersguthaben gemäss BVG und das Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.
- 8 Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Jahresgehalts nicht überschreiten.
- 9 Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verrentete Altersguthaben angerechnet. Sind diese Angaben nicht vorhanden, wird die ausgerichtete Altersrente mit dem Umwandlungssatz kapitalisiert, der für den Versicherten bei der Pensionskasse im Alter des Rentenbeginns gegolten hätte. Der so berechnete Wert wird an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet.
- 10 Der Arbeitgeber kann Einkäufe für den versicherten Arbeitnehmer leisten. In diesem Fall wird beim Austritt des versicherten Arbeitnehmers innerhalb von zehn Jahren seit dem Einkauf der vom Arbeitgeber bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 42 abgezogen und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bis zu zehn Jahren fehlende Jahr. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Arbeitnehmer nicht zugesprochene Anteil wird als Arbeitgeberbeitragsreserve behandelt.

Art. 18 Alterskonto eines aktiven Versicherten

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt.
- 2 Das Altersguthaben auf dem Alterskonto des Versicherten besteht aus:
 - a) den jährlichen Altersgutschriften;
 - b) den dem Rentenplan gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
 - c) allfälligen in den Rentenplan getätigten freiwillige Einkaufssummen;
 - d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - e) Wiedereinkäufen nach Scheidung;
 - f) dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
 - g) den Zinsen;vermindert um:
 - h) die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - i) die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
 - j) Ausbuchungen des Altersguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 19 Alterskonto eines invaliden Versicherten

- 1 Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Alterskonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Alterskonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Altersguthaben gemäss Art. 18 samt Zinsen und den jährlichen Altersgutschriften gemäss Anhang B – 3 samt Zinsen. Die Altersgutschriften werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat, versicherten Jahresgehalt berechnet.

- ² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterskonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Alterskonto wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Alterskonto wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 20 Zinssatz für das Alterskontos

- ¹ Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Jahres noch aktiv in der Pensionskasse versichert sind. Der Stiftungsrat legt auch den Zinssatz für die unterjährigen Austritte des kommenden Jahres fest (vgl. Anhang A – 3). Der Stiftungsrat kann, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestzinssatzes, einen Zinssatz für das ganze Alterskonto festlegen. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, für das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben verschiedene Zinssätze zu bestimmen.
- ² Der Stand des Alterskontos am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge (= gutgeschriebene Austrittsleistungen und allfällige freiwillige zusätzliche Einlagen) werden pro rata temporis verzinst und am Ende des Kalenderjahres zum Alterskonto geschlagen. Die Altersgutschriften werden während des Kalenderjahres nicht verzinst und jeweils am Ende des Jahres resp. zum Austrittszeitpunkt dem Alterskonto gutgeschrieben.

2.2 Leistungen des Rentenplans

Art. 21 Übersicht über die Leistungen

- ¹ Die Pensionskasse erbringt im Rentenplan die folgenden Leistungen:
- Altersrente und Kapitalauszahlung (Art. 22 bzw. 23)
 - Überbrückungsrente (Art. 24)
 - Pensionierten-Kinderrente (Art. 25)
 - Invalidenrente (Art. 27)
 - Invaliden-Kinderrente (Art. 28)
 - Ehegattenrente (Art. 29)
 - Lebenspartnerrente (Art. 30)
 - Rente für geschiedene Ehegatten (Art. 31)
 - Waisenrente (Art. 32)
 - Todesfallkapital (Art. 33)
 - Austrittsleistung (Art. 42)
- ² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob der Versicherte beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse im Rentenplan versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob der Versicherte im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse im Rentenplan versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen (z.B. Invalidität infolge eines Geburtsgebrechens), beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

2.2.1 Altersleistungen

Art. 22 Altersrente

- ¹ Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.
- ² Beendet ein versicherter Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag bzw. stellt ein versicherter Arbeitgeber die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem 58. Geburtstag ein, so kann der Versicherte die vorzeitige Pensionierung verlangen. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt,

entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 41 bis 43, sofern der versicherte Arbeitnehmer bzw. der versicherte Arbeitgeber in der Schweiz eine selbständige oder in der Schweiz/Liechtenstein unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 8a.

- 3 Für Versicherte, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf die Altersrente am Ersten des Monats nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 8a. Für Versicherte, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Ersten des Monats, nachdem der Anspruch auf die arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlung oder Gehaltersatzleistung erschöpft ist und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.
- 4 Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Alterskontos mit einem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz, welcher im Einzelfall zur Anwendung gelangt, hängt einerseits vom Alter des Versicherten, andererseits von der mitversicherten anwartschaftlichen Ehegattenrente ab (je tiefer die anwartschaftliche Ehegattenrente, desto höher der Umwandlungssatz) (vgl. Anhang A – 5). Die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente beträgt je nach gewählter Variante:
 - Variante 1: 50 % (Standard für unverheiratete Versicherte)
 - Variante 2: 65 % (Standard für verheiratete Versicherte)
 - Variante 3: 80 %

Standardmässig kommt für den unverheirateten Versicherten Variante 1 und für den verheirateten Versicherten Variante 2 zur Anwendung. Wünscht der Versicherte eine Anpassung der anwartschaftlichen Ehegattenrente, muss er dies der Pensionskasse vor der ersten Zahlung der Altersrente schriftlich mitteilen. Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

- 5 Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt (vgl. Anhang A – 5). Er kann einen Umwandlungssatz für das ganze Alterskonto festlegen. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, für das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben verschiedene Umwandlungssätze zu bestimmen.
- 6 Setzt der versicherte Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis bzw. der versicherte Arbeitgeber die selbständige Erwerbstätigkeit über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, kann er den Anspruch auf die Ausrichtung der Altersrente bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung aufschieben, jedoch höchstens um 5 Jahre über das ordentlichen Pensionierungsalter. In diesem Fall wird das vorhandene Alterskonto, und die allfällig weiterhin geleisteten Altersgutschriften, bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 4. Bei einem Aufschub der Pensionierung besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt der Versicherte ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als Altersrentner. Dies bedeutet, dass im Todesfall die Ehegattenrente 65 % der gemäss Abs. 4 ausgerechneten Altersrente beträgt. Dabei wird der Berechnung das am Todestag vorhandene Alterskonto zu Grunde gelegt. Wird beim Tod während der aufgeschobenen Pensionierung keine Ehegattenrente fällig, kommt ein Todesfallkapital zur Auszahlung. Die Bestimmungen gemäss Art. 33 gelten dabei sinngemäss.

- ⁷ Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Alterskontos gemäss Art. 19 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A – 5. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 23 Kapitalauszahlung

- ¹ Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalleistung bis zu 100 % seines Alterskontos verlangen. Versicherte, welche während mehr als zwei Jahren gemäss Art. 8a freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen.
- ² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.
- ³ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung auf Grund einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.
- ⁴ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet und nicht älter als 4 Monate ist. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.
- ⁵ Die Ausrichtung einer Kapitalleistung führt im Ausmass der bezogenen Kapitalleistung zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.
- ⁶ Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 5 das Alterskonto in Kapitalform beziehen.

Art. 24 Überbrückungsrente

- ¹ Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte eine Überbrückungsrente beziehen, die ihm maximal bis zum ordentlichen AHV-Pensionierungsalter bzw. bis zum Bezug einer Rente der AHV/IV ausbezahlt wird.
- ² Die Überbrückungsrente endet am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt.
- ³ Der Versicherte kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen, die Überbrückungsrente darf jedoch den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- ⁴ Beim Tod des Altersrentenbezügers vor dem ordentlichen Pensionierungsalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen Überbrückungsrenten fällig.
- ⁵ Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Alterskonto um den Kapitalwert der Überbrückungsrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A – 6.
- ⁶ Allfällige Hinterlassenenleistungen werden anhand der gekürzten Altersrente berechnet.
- ⁷ Der Versicherte, der das gesamte Alterskonto als Kapital wählt, kann keine Überbrückungsrente beziehen.

Art. 25 Pensionierten-Kinderrente

- ¹ Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 32 hätten, so besteht Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern und insoweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente kleiner ist als das Total der Altersrente gemäss den BVG Mindestleistungen und der Pensionierten-Kinderrente gemäss den BVG Mindestleistungen. In diesem Fall wird ab dem ordentlichen Pensionierungsalter eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20 % der Altersrente gemäss BVG ausgerichtet. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet.
- ² Der Anspruch erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

Art. 26 Teilpensionierung

- ¹ Ein Versicherter kann nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 30 % eines vollen Pensums reduziert wird, und die verbleibende Resttätigkeit mindestens 30 % eines vollen Pensums beträgt. Sofern keine Vorsorgeleistung in Kapitalform bezogen wird, ist auch eine Reduktion um mindestens 20 % eines vollen Pensums zulässig.
- ² Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Die Zeitspanne zwischen den Teilpensionierungsschritten muss mindestens ein Jahr betragen. Bei mehreren Teilpensionierungsschritten können die Vorsorgeleistungen höchstens zweimal in Kapitalform bezogen werden.
- ³ Bei einer Teilpensionierung wird das Sparkapital entsprechend dem reglementarischen Pensionierungsgrad fällig. Der reglementarische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für denjenigen Teil, der dem reglementarischen Pensionierungsgrad entspricht, werden die Altersleistungen gemäss Art. 22 bis Art. 25 fällig. Der Versicherte gilt im Umfang des Leistungsbezugs als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.
- ⁴ Eine Teilpensionierung schliesst die Weiterführung des Vorsorgeschatzes nach Art. 8 aus.
- ⁵ Das versicherte Jahresgehalt bestimmt sich grundsätzlich nach Art. 10 auf dem weiterhin erzielten Jahresgehalt.
- ⁶ Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgraderhöhungen nicht mehr berücksichtigt.
- ⁷ Der Teil „Alterskonto eines Invalidenrentners“ kann nicht bezogen werden.

2.2.2 Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 27 Invalidenrente

- ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
- ² Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einer Invalidität von mindestens 40 % wird eine Viertelrente, bei einer Invalidität von mindestens 50 % eine halbe Rente und bei einer Invalidität von mindestens 60 % eine Dreiviertelrente gewährt. Ab einer Invalidität von mindestens 70 % wird die volle Rente gewährt.
- ³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Auszahlung beginnt für versicherte Arbeitnehmer gemäss Art. 3 Abs. 1b jedoch frühestens am Anfang des Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlung oder Gehaltersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist für versicherte Arbeitnehmer gemäss Art. 3 Abs. 1b jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Gehalts betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.
- ⁴ Für die Berechnung der Wartefrist werden die Perioden der Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen.
- ⁵ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 22 Abs. 6 abgelöst.
- ⁶ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ergibt sich aus dem Anhang B – 2.
- ⁷ Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Versicherte während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen in der Pensionskasse versichert, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben über die drei Jahre hinaus aufrechterhalten, solange der Versicherte eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 28 Invaliden-Kinderrente

- ¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 32 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.
- ² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG); spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.
- ³ Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 27 Abs. 2 entspricht.
- ⁴ Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 20 % der versicherten Invalidenrente.

2.2.3 Leistungen im Todesfall

Art. 29 Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes
 - für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder schwanger ist und das Kind innert 300 Tagen seit dem Tod des Ehegatten lebend geboren wird, das Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 32 hat; oder
 - älter als 45 Jahre ist und mindestens fünf Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war. Sind zum Zeitpunkt der Heirat die Bedingungen gemäss Art. 30 erfüllt, wird im Zeitpunkt der Heirat die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet.
- ² Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 33 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.
- ³ Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, für den das Gehalt bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder bzw. geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.
- ⁴ Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, der Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als der Verstorbene, 1 % des vollen Rentenbetrags. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.
- ⁵ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 65 % der versicherten Invalidenrente. Beim Tod eines Invalidenrentners entspricht die Ehegattenrente 65 % der bezogenen Invalidenrente. Stirbt ein Altersrentner, beträgt die Ehegattenrente in der Regel 65 % der bezogenen Altersrente, sofern der verstorbene Altersrentner gemäss Art. 22 Abs. 4 bei seiner Pensionierung nicht eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 50 % oder 80 % beantragt hat, was zu einer entsprechenden Anpassung der Altersrente führte. Erfolgt die Eheschliessung mehr als 5 Jahre nach dem erstmaligen Bezug einer Altersrente, so entspricht die Ehegattenrente der Mindestleistung gemäss BVG.
- ⁶ Beim Tod eines Versicherten infolge Krankheit ist der Bezug der Ehegattenrente auch in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für den überlebenden Ehegatten dem vorhandenen Alterskonto gemäss Art. 18. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrages sind alle Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Art. 30 Lebenspartnerrente

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 29, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- a) Der überlebende Lebenspartner ist älter als 45 Jahre und hat mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod, nachweisbar ununterbrochen unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft und an einem festen gemeinsamen amtlichen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
 - b) Zwischen dem überlebenden Lebenspartner und dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bestanden weder Eehindernisse noch Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
 - c) Der überlebende Lebenspartner bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihm ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.
 - d) Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG.
 - e) Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft, welche durch beide Partner zu unterzeichnen ist, wurde bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskasse bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.
- ² Personen, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen oder schwanger sind und das Kind innert 300 Tagen seit dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner lebend geboren wird sowie der Pensionskasse durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner vor dem Tod schriftlich gemeldet wurden, sind dem überlebenden Lebenspartner gemäss Abs. 1 gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstabe b. bis d. kumulativ erfüllt sind. Die Anmeldung muss sowohl vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner als auch von der berechtigten Person vor dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner unterzeichnet und bei der Pensionskasse eingereicht worden sein.
- ³ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der ordentlichen Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.
- ⁴ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 2 für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 auch Personen gemäss Abs. 2 anspruchsberechtigt, besteht der Anspruch für alle Personen maximal in der Höhe der Ehegattenrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.
- ⁵ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG. Die Lebenspartnerrente kann, im Gegensatz zur Ehegattenrente, nicht in Kapitalform bezogen werden.
- ⁶ Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der Pensionskasse unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder 2 geltend gemacht werden. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt der Anspruch.

Art. 31 Rente für geschiedene Ehegatten (altes Recht)

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte und ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.
- ² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere AHV und IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 32 Waisenrente

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder ab Monatserstem nach dem Todestag Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind. Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.
- ² Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem der Lohn, die Lohnfortzahlung, die Alters- oder Invalidenrente entfällt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.
- ³ Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.
- ⁴ Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in dessen Verlauf das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist.
- ⁵ Die jährliche Waisenrente beim Tod eines Versicherten beträgt pro Kind 20 % der versicherten Invalidenrente. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die jährliche Waisenrente pro Kind 20 % der ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 33 Todesfallkapital

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- ² Anspruchsberechtigt unabhängig vom Erbrecht, sind in der unten aufgeführten Reihenfolge:
 - a) der überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen
 - b) die Kindern des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen
 - c) natürliche Person, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben.
 - d) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a. bis c.:
 - aa. die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
 - bb. die Eltern;
 - cc. die Geschwister.
 - e) beim Fehlen von Begünstigten Personen gemäss lit. a bis d : die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall beträgt das Todesfallkapital 50 % des Todesfallkapitals gemäss Abs. 6 bzw. Abs. 7.
 - f) Beim Fehlen von Begünstigten gemäss lit. a bis e fällt das Kapital an die Pensionskasse.

- ³ Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. c, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.
- ⁴ Der Versicherte kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen mit welchen Teilbeträgen innerhalb der einzelnen Personenkreise Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Falls keine schriftliche Erklärung des Versicherten über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital bei mehreren anspruchsberechtigten Personen innerhalb desselben Personenkreises zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- ⁵ Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 d) und e) haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten bzw. Rentenbezügers einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
- ⁶ Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners entspricht das Todesfallkapital dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Alterskonto abzüglich dem auf den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Vorsorgekapital allfälliger gemäss Art. 29 bis 32 entstehenden Rentenansprüche. Sofern keine Ehegattenrente fällig wird, beträgt das Todesfallkapital beim Tod eines Versicherten mindestens 100 % des versicherten Jahresgehalts. Einkaufssummen, welche ab dem 1. Juli 2019 in die Pensionskasse geleistet wurden, werden ohne Zins als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt und nicht im vorhandenen Alterskonto berücksichtigt, welches zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen herangezogen wird.
- ⁷ Beim Tod eines Altersrentners beträgt das Todesfallkapital 200% der ausgerichteten Jahresrente, vermindert um die bereits bezogenen Leistungen.

2.3 Frühpensionierungskonto im Rentenplan zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 34 Eröffnung eines Frühpensionierungskontos

Der Versicherte hat die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auszukufen. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Frühpensionierungskonto gutgeschrieben.

Art. 35 Höhe der Beiträge

- ¹ Der Versicherte kann jährlich, jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar, bzw. beim Eintritt die Höhe des Zusatzbeitrags wählen. Die möglichen Beitragssätze des Zusatzbeitrags sind im Anhang A – 7 aufgeführt. Der Beitrag des Arbeitnehmers wird durch den Arbeitgeber vom Gehalt abgezogen und monatlich der Pensionskasse überwiesen.
- ² Wünscht der Versicherte eine Änderung der Höhe des Zusatzbeitrags, so hat er dies der Pensionskasse bis spätestens 31. Dezember (eintreffend) schriftlich mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen bzw. bei Fehlen ein Zusatzbeitrag von 0 %.
- ³ Ab Beginn der Beitragsbefreiung gemäss Art. 14 kann während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit kein Zusatzbeitrag auf das Frühpensionierungskonto einbezahlt werden. Für den Zusatzbeitrag wird keine Beitragsbefreiung zulasten der Pensionskasse gewährt.

Art. 36 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto

- ¹ Ein Versicherter kann während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, maximal zweimal pro Kalenderjahr einen Einkauf auf das Frühpensionierungskonto leisten. Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Frühpensionierungskontos gemäss Anhang A – 8 abzüglich des vorhandenen Guthabens im Frühpensionierungskonto im Zeitpunkt des Einkaufs.
- ² Übersteigt das Guthaben auf dem Alterskonto den reglementarisch definierten Höchstbetrag gemäss Anhang A – 4, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufssumme für das Frühpensionierungskonto gemäss Anhang A – 8 in Abzug gebracht.
- ³ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Frühpensionierungskontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:
 - Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Altersgutschriften mehr.

- Die zu diesem Zeitpunkt gültige Altersrente wird anhand des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz berechnet. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.
- Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung werden entsprechend berücksichtigt. Die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohns bestimmt.

Art. 37 Frühpensionierungskonto eines aktiven Versicherten

Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto des Versicherten besteht aus:

- a) den Zusatzbeiträgen,
- b) den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
- c) allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- e) dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- f) den Zinsen;

vermindert um:

- g) die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- h) die Auszahlung von Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils;
- i) Umbuchungen des Frühpensionierungskontos infolge Teilpensionierung.

Art. 38 Frühpensionierungskonto eines invaliden Versicherten

- ¹ Bei Vollinvalidität wird das Frühpensionierungskonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Frühpensionierungskonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Frühpensionierungskonto gemäss Art. 37.
- ² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Frühpensionierungskonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 27 Abs. 2 auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben des Frühpensionierungskontos wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben des Frühpensionierungskontos wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 39 Verzinsung des Frühpensionierungskontos

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 20 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Frühpensionierungskontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 20 Abs. 2.

Art. 40 Verwendung des Frühpensionierungskontos

- ¹ Das Frühpensionierungskonto wird bei (Teil)Pensionierung, Tod oder Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentenbezüger entsteht der Anspruch auf das Frühpensionierungskonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- ² Das Frühpensionierungskonto wird wie folgt verwendet:
 - a) Bei der Pensionierung wird das Frühpensionierungskonto auf das Alterskonto umgebucht.
 - b) Im Todesfall wird das Frühpensionierungskonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 33 Abs. 2, 4 und 5 sinngemäss.
 - c) Im Invaliditätsfall wird das Frühpensionierungskonto bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiter verzinst. Anschliessend wird das Frühpensionierungskonto auf das Alterskonto umgebucht.
 - d) Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Frühpensionierungskonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 41 bis 43.

2.4 Austritt aus dem Rentenplan

Art. 41 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- ¹ Endet das Arbeitsverhältnis eines versicherten Arbeitnehmers bzw. die selbständige Erwerbstätigkeit eines versicherten Arbeitgebers, ohne dass im Rentenplan Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- ² Ist der austretende Versicherte teilweise invalid, hat er Anspruch auf den aktiven Teil seines Altersguthabens gemäss Art. 18. Wird der versicherte Arbeitnehmer erneut erwerbsfähig, ohne dass er wieder in ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat er auch für den nach der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil seines Vorsorgeschatzes einen Anspruch auf Austrittsleistung.

Art. 42 Höhe der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Alterskonto plus dem Frühpensionierungskonto im Rentenplan.
- ² Ist das auf dem Alterskonto gemäss BVG erworbene Altersguthaben oder der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG höher als die Austrittsleistung gemäss Abs. 1, so wird der höchste dieser Beträge als Austrittsleistung ausgerichtet.
- ³ Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- ⁴ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

Art. 43 Verwendung der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.
- ² Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.
- ³ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zinsen sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁴ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a) er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - b) er in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c) die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag (= Altersgutschrift) des Versicherten entspricht.

Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliederstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

- ⁵ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- ⁶ Beim verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.
- ⁷ Gemäss Art. 4 Abs. 4 BVG müssen die von Selbständigerwerbenden geleisteten Beiträge und Einlagen in die Pensionskasse dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.

3 Sparplan

3.1 Finanzierung des Sparplans

Art. 44 Eröffnung des Sparkontos

- ¹ In den Sparplan werden diejenigen Arbeitnehmer (sofern deren Arbeitgeber sich diesem Vorsorgeplan angeschlossen hat) bzw. versicherten Arbeitgeber (sofern der versicherte Arbeitgeber sich diesem Vorsorgeplan angeschlossen hat) aufgenommen, die im Rentenplan versichert sind und deren Jahresgehalt das vom Stiftungsrat festgelegte Mindestgehalt (vgl. Anhang A – 2) übersteigt.
- ² Für die Bestimmung des Jahresgehalts gelten die Bestimmungen von Art. 9 sinngemäss.
- ³ Das versicherte Jahresgehalt des Sparplans entspricht dem Jahresgehalt gemäss Abs. 1 und 2 abzüglich eines Koordinationsabzugs. Der Koordinationsabzug beträgt dabei 1000 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente (vgl. Anhang A – 2).

Art. 45 Höhe der Beiträge

- ¹ Die Höhe der Sparbeiträge des versicherten Arbeitnehmers und des Arbeitgebers ist im Anhang C – 1 aufgeführt.
- ² Für versicherte Arbeitgeber, die für sich alleine versichert sind, gilt 30 % des Gesamtbeitrags als Versichertenanteil. Ansonsten gilt für die versicherten Arbeitgeber auch der von den Arbeitnehmern zu tragende Anteil als Versichertenanteil.
- ³ Die Beitragspflicht für die Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Sparplan und endet für den versicherten Arbeitnehmer am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber das Gehalt ausgerichtet wird, bzw. für den versicherten Arbeitgeber mit der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das ordentliche Pensionierungsalter erreicht wird. Im Todesfall zählt der Todesmonat.
- ⁴ Wird das Arbeitsverhältnis des versicherten Arbeitnehmers in Absprache mit dem Arbeitgeber bzw. die selbständige Erwerbstätigkeit des versicherten Arbeitgebers über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fortgesetzt und die Pensionierung aufgeschoben, werden die Beiträge bis zur effektiven Pensionierung, längstens bis 5 Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter, weiter erhoben.
- ⁵ Die Beiträge des versicherten Arbeitnehmers werden durch den Arbeitgeber vom Gehalt oder von Gehaltersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.
- ⁶ Ab Beginn der Beitragsbefreiung gemäss Art. 14 kann während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit kein Sparbeitrag auf das Sparkonto einbezahlt werden. Für den Sparbeitrag wird keine Beitragsbefreiung zulasten der Pensionskasse gewährt.

Art. 46 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto

- ¹ Ein Versicherter kann während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, einen Einkauf auf das Sparkonto leisten. Einkäufe des Versicherten können dem Sparkonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Alterskonto im Rentenplan den in Art. 17 definierten Höchstbetrag erreicht hat und allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung bereits zurückbezahlt sind.
- ² Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Sparkontos gemäss Anhang A – 9 abzüglich des auf dem Sparkonto vorhandenen Guthabens im Zeitpunkt des Einkaufs.

- ³ Falls die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen grösser sind als die maximal möglichen Einkaufssummen gemäss Anhang A – 9, wird der nicht beanspruchte Teil dem Frühpensionierungskonto im Rentenplan gutgeschrieben.
- ⁴ Übersteigt im Rentenplan das Guthaben auf dem Alterskonto bzw. dem Frühpensionierungskonto den reglementarisch definierten Höchstbetrag, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufssumme für das Sparkonto gemäss Anhang A – 9 in Abzug gebracht.

Art. 47 Sparkonto eines aktiven Versicherten

Das Sparkonto des Versicherten besteht aus:

- a) den jährlichen Sparbeiträgen;
- b) den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
- c) allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- e) dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- f) den Zinsen;

vermindert um:

- g) die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- h) die Auszahlung von Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils;
- i) Umbuchungen des Sparkontos infolge Teilpensionierung.

Art. 48 Sparkonto eines invaliden Versicherten

- ¹ Bei Vollinvalidität wird das Sparkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Sparkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben auf dem Sparkonto gemäss Art. 47.
- ² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Sparkonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 27 Abs. 2 auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben auf dem Sparkonto wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben auf dem Sparkonto wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 49 Verzinsung des Sparkontos

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 20 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Sparkontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 20 Abs. 2.

3.2 Leistungen des Sparplans

Art. 50 Verwendung des Sparkontos

- ¹ Das Sparkonto wird bei (Teil)Pensionierung, Tod oder Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentenbezüger entsteht der Anspruch auf das Sparkonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- ² Das Sparkonto wird wie folgt verwendet:
- a) Bei der Pensionierung wird das Sparkonto in Kapitalform ausbezahlt. Zur Auszahlung des Sparkontos hat der verheiratete Versicherte eine schriftliche Erklärung einzureichen. Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Versicherten sowie dem Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen.
 - b) Im Todesfall wird das Sparkonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 33 Abs. 2, 4 und 5 sinngemäss.

- c) Im Invaliditätsfall wird das Sparkonto bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiter verzinst. Anschliessend wird das Sparkonto auf das Alterskonto umgebucht.
- d) Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Sparkonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 41 bis 43.

3.3 Austritt aus dem Sparplan

Art. 51 Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung entspricht dem am Ende des Austrittsmonats auf dem Sparkonto vorhandenen Guthaben.
- ² Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Rentenplans, Art. 41 bis Art. 43, sinngemäss.

4 Gemeinsame Bestimmungen für den Renten- sowie den Sparplan

4.1 Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 52 Koordination der Leistungen

- ¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie Altersleistungen, welche Invalidenleistungen ablösen, werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 100 % des letzten effektiven Jahresgehalts, jedoch maximal 1000 % der max. AHV-Altersrente (= maximal versichertes Jahresgehalt), eines Versicherten übersteigen. Dabei gelten die Bestimmungen gemäss Art. 10 sinngemäss. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können dabei nur gekürzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte 90 % des mutmasslich entgangenen Gehalts übersteigen. Die Pensionskasse kann zudem die Invalidenleistungen entsprechend den Bestimmungen von Art. 26a Abs. 3 BVG kürzen.
- ² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:
 - Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), mit Ausnahme von Hilflosenentschädigung, Assistenzbeiträgen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen;
 - Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - Leistungen der Militärversicherung;
 - Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse Prämien bezahlt hat;
 - Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
 - Leistungen eines haftpflichtigen Dritten (nur im überobligatorischem Bereich);
 - ein durch ein Scheidungsurteil oder Urteil zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Partner zugesprochener Rentenanteil;
 und
 bei Invalidenrentnern auch einem allfälligen tatsächlich erzielten oder zumutbarerweise erzielbaren Bruttoerwerbseinkommen oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird) sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- ³ Das für die Kürzung massgebende letzte Jahresgehalt, jedoch maximal 1000 % der max. AHV-Altersrente (= maximal versichertes Jahresgehalt), umfasst:
 - a) das unmittelbar vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Krankentaggeld- oder Unfallversicherung) bestimmte Jahresgehalt gemäss Art. 9, und
 - b) allfällige Kinder- und Familienzulagen der letzten zwölf Monate vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen.
- ⁴ Bei der Bestimmung des erzielbaren Bruttoerwerbseinkommens wird immer auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Einkommens wird vermutungsweise auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.

- 5 Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.
- 6 Die Renteneinkünfte des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.
- 7 Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital aus Rückerstattung des nicht verwendeten Guthabens sowie das Todesfallkapital aus dem Frühpensionierungs- und/oder Sparkonto werden nicht in die Koordinationsberechnung miteinbezogen.
- 8 Ändert sich der gesamte Jahresbezug, z. B. wegen einer Neueinstufung durch die IV, wird die Kürzung überprüft, allenfalls neu festgelegt oder aufgehoben. Dasselbe gilt, wenn sich das anrechenbare Erwerbseinkommen um mehr als 10 % verändert.
- 9 Die anzurechnenden Leistungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden periodisch überprüft.
- 10 Hat ein Versicherter keinen Anspruch auf eine Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung, da er keine solche abgeschlossen hat, so wird er bezüglich der Anspruchsberechtigung auf Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement einem Versicherten mit Anspruch auf eine Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung gleichgestellt.
- 11 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.
- 12 Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.
- 13 Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
- 14 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 53 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 56 und Art. 57.
- 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Arbeitnehmer nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.
- 3 Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat und ein definitiver positiver Bescheid der IV vorliegt. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

4.2 Auszahlungsbestimmungen

Art. 54 Auszahlungsbestimmungen

- ¹ Die nach dem Reglement vorgesehenen jährlichen Renten werden in monatlichen Beträgen am Ende des Monats auf ein vom Versicherten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten) überwiesen.
- ² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- ³ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- ⁴ Kapitalauszahlungen werden im Folgemonat nach ihrer Fälligkeit ausbezahlt, Kapitalleistungen im Todesfall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigten überprüft und genannt werden können. Es ist solange kein Zins auf der Kapitalleistung geschuldet, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.
- ⁵ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG (vgl. Anhang A – 2).

4.3 Anpassung der laufenden Renten

Art. 55 Anpassung der laufenden Renten

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten befindet der Stiftungsrat jährlich über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten. Der Entscheid wird im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

4.4 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 56 Vorsorgeausgleich bei Scheidung (neues Recht)

- ¹ Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen
- ² Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Alterskonto des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird auf dem Alterskonto im Verhältnis des Altersguthabens gemäss BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:
 - a) dem Sparkonto,
 - b) dem Frühpensionierungskonto,
 - c) dem Alterskonto (Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge).Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Pensionskasse zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.
- ³ Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:
 - a) dem Alterskonto (Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge),
 - b) dem Frühpensionierungskonto,
 - c) dem Sparkonto.
- ⁴ Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Konten gemäss Abs. 2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber

bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten unverändert.

- 5 Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Kürzung der Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Die Kürzung wird anhand der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse festgelegt. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invaliden-Kinderrenten unverändert.
- 6 Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfange. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehaltlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.
- 7 Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten werden mit der Hälfte des für unterjährige Austritte gültigen Zinssatzes verzinst. Die Pensionskasse des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der berechnete geschiedene Ehegatten können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.
- 8 Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Vorsorgeelement noch einkaufen kann.
- 9 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.
- 10 Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Pensionskasse wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

Art. 57 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- 1 Ein Versicherter kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht) aus dem Renten- und/oder Sparplan zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Nach einem Vorbezug ist jede Begründung eines Grundpfandrechts nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig. Versicherte, welche seit mehr als zwei Jahren gemäss Art. 8a freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder für selbstgenutztes Wohneigentum vorbezahlen noch verpfänden.
- 2 Der Versicherte darf bis zum 50. Geburtstag einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der den 50. Geburtstag überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er an seinem 50. Geburtstag Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 3 Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

- 4 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam. Bei Bedarf vermittelt die Pensionskasse dem Versicherten eine Risikozusatzversicherung.
- 5 Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Beim verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.
- 6 Bei einem Vorbezug reduziert sich das Alterskonto des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird auf dem Alterskonto im Verhältnis des Altersguthabens gemäss BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:
- a) dem Sparkonto,
 - b) dem Frühpensionierungskonto,
 - c) dem Alterskonto (Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge).
- Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs wird in umgekehrter Reihenfolge verfahren, sofern diesbezüglich von der übertragenden Vorsorgeeinrichtung keine Angaben vorhanden sind.
- 7 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren

5 Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation

Art. 58 Finanzielles Gleichgewicht (Unterdeckung)

- 1 Die finanzielle Lage der Pensionskasse ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.
- 2 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit sind zu beachten.
- 3 Während der Dauer einer Unterdeckung (Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2 unter 100 %) kann die Pensionskasse unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung (= Sanierungsbeiträge) erheben und, sofern diese Massnahmen sich als ungenügend erweisen, den Mindestzinssatz gemäss BVG für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, um höchstens 0.5 % unterschreiten. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmer. Die Erhebung eines Sanierungsbeitrags von Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Sanierungsbeitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.
- 4 Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse

treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.

- 5 Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 59 Rückstellungspolitik

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt mit der Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Dies mit der klaren Vorgabe, dass die Sicherheit der Pensionskasse konstant gewährleistet ist, um die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und den Rentenbezüglern erfüllen zu können.
- 2 Wenn alle versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen getätigt sind und die Wertschwankungsreserve ihre Sollgrösse erreicht hat, entstehen freie Mittel, über deren Verwendung der Stiftungsrat entscheiden kann.

Art. 60 Teilliquidation

- 1 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.
- 2 Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

6 Organisation und Verwaltung

Art. 61 Der Stiftungsrat

- 1 Die Leitung der Pensionskasse obliegt dem Stiftungsrat. Er besteht aus acht Mitgliedern, wovon die Hälfte durch die Arbeitgeber bestimmt wird. Die übrigen Mitglieder werden von den Arbeitnehmern gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats erfolgt dabei nach den Vorgaben gemäss "Reglement für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats". Die Amtszeit, nach der eine Wiederwahl möglich ist, beträgt vier Jahre. Die gewählten Arbeitnehmervertreter scheiden mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus.
- 2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Präsident wird immer aus den Reihen der Arbeitgeber gewählt.
- 3 Die unübertragbaren und nicht entziehbaren Aufgaben des Stiftungsrats sind in Art. 51a Abs. 2 BVG aufgeführt. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 - a) Definition der Strategie und der Geschäftspolitik der Pensionskasse;
 - b) Definition der Anlagestrategie der Pensionskasse;
 - c) Festlegung der Organisation im Rahmen der Stiftungsurkunde;
 - d) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - e) Erlass und Änderung der Reglemente, insbesondere des Vorsorge-, Anlage-, Rückstellungs-, sowie des Teilliquidationsreglements;
 - f) Bestimmung der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge, sowie die Übertragung von Verwaltungskompetenzen;
 - g) Abschluss der Rahmenverträge mit den Vermögensverwaltern;
 - h) Abschluss der Risikorahmenverträge mit den Versicherungsgesellschaften;
 - i) Erstellen des Jahresabschlusses;
 - j) Entgegennahme der Berichte der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
 - k) Vertretung der Pensionskasse gegen aussen;
 - l) Gewährleistung der gesetzlichen Informationspflicht gegenüber den Versicherten und Rentnern;

- m) Bezeichnung derjenigen Personen, welche für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen; die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien;
 - n) Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden;
 - o) Antragstellung an die zuständige Behörde zur Änderung der Stiftungsurkunde;
 - p) Beschlussfassung über Fusion und Liquidation der Pensionskasse und Antragstellung an die zuständige Behörde;
 - q) Sicherstellung der Erst- und Weiterbildung für die Stiftungsräte;
 - r) Regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Pensionskasse.
- 4 Der Stiftungsrat trifft sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidenten schriftlich, mit Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Jährlich finden mindestens vier Sitzungen statt.
 - 5 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 6 Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
 - 7 Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnendem Protokoll festzuhalten.
 - 8 Der Stiftungsrat delegiert, gestützt auf die Stiftungsurkunde, die laufenden Geschäfte an die Verwaltung der Pensionskasse. Dies betrifft namentlich die Vermögensverwaltung und den Verkehr mit den Versicherten der Pensionskasse. Die Aufgaben der Verwaltung sind in Art. 62 festgelegt.
 - 9 Das Vermögen der Pensionskasse wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften, zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen. Die Details der Vermögensanlage sind in einem Anlagereglement zu umschreiben.
 - 10 Der Stiftungsrat kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann er jederzeit widerrufen.

Art. 62 Die Geschäftsführung

- 1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestimmt der Stiftungsrat eine unter seiner Aufsicht stehende Geschäftsführung. Diese nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- 2 Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sollten personell unabhängig von den Anbietern von Anlagen und Dienstleistungen gegenüber der Pensionskasse sein. Sie müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befähigt sein.
- 3 Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Pensionskasse wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
- 4 Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Pensionskasse im Rahmen der Stiftungsurkunde, des vorliegenden Vorsorgereglements, der Anlagerichtlinien sowie der Weisungen des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat wahrt jederzeit die Oberaufsicht über die Pensionskasse und deren Geschäftsverlauf.
- 5 Die Geschäftsführung kann für einzelne Aufgaben und Pflichten einzelne oder mehrere Personen oder Institutionen beauftragen. Bei der Vergabe von Aufgaben und Pflichten an Personen oder Institutionen ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind, und dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen oder Institutionen über die notwendige Erfahrung und Sachkenntnis verfügen.
- 6 Die Geschäftsführung kann die Führung der einzelnen Buchhaltungen, oder Teile davon, an andere Dritte übertragen.
- 7 Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

- b) Sie erstellt die zur Beschlussfassung des Stiftungsrates notwendigen Unterlagen.
 - c) Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und führt die laufende Korrespondenz nach Massgabe ihrer Kompetenzen.
 - d) Sie behandelt alle Geschäftsfälle.
 - e) Sie besorgt den Verkehr mit den Versicherten und den Bezugsberechtigten.
 - f) Sie ist verantwortlich für den Kontakt zu Behörden, Revisionsstelle, Experten, Depotbanken und mit der Vermögensverwaltung beauftragten externen Stellen.
 - g) Sie ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung und für die Ausstellung der erforderlichen Dokumente. Die Jahresrechnung wird dabei jeweils am 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.
 - h) Sie orientiert den Stiftungsrat über besondere Vorkommnisse, welche ein Handeln des Stiftungsrates erforderlich machen.
 - i) Sie ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Pensionskasse verantwortlich.
- ⁸ Aufgaben und Kompetenzen, welche durch das vorliegende Reglement nicht explizit vom Stiftungsrat an die Geschäftsführung übertragen werden, bleiben beim Stiftungsrat.

Art. 63 Die Kontrolle

- ¹ Der Stiftungsrat bestimmt jährlich die Revisionsstelle der Stiftung. Diese wird damit beauftragt, jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage zu prüfen. Die Revisionsstelle berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- ² Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser überprüft die Pensionskasse jährlich.

Art. 64 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Pensionskasse oder den Arbeitgeber betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gültigkeit.

7 Informations- und Meldepflichten

Art. 65 Information der Versicherten

- ¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Alters-, Frühpensionierungs- und Sparkontos und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.
- ² Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.
- ³ Im Zeitpunkt der Heirat wird die Austrittsleistung durch die Pensionskasse berechnet. Im Fall eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung stellt die Pensionskasse dem Richter die dafür notwendigen Angaben zur Verfügung.
- ⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.
- ⁵ Die Pensionskasse informiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage, das Stimm- und Wahlverhalten sowie die Organisation der Pensionskasse. Auf Anfrage hin ist den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie den Destinatären zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse zu erteilen.

- ⁶ Den Versicherten und Rentnern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Art. 66 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

- ¹ Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.
- ² Der Versicherte und der Rentner sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb von vier Wochen der Pensionskassenverwaltung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- ³ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- ⁴ Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schuljahres bzw. zu Beginn des Studienseesters zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
- ⁵ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.
- ⁶ Die Versicherten und Rentenbezüger haben der Pensionskasse spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie insbesondere:
- Adress- und Zivilstandsänderungen von Versicherten und Rentnern;
 - den Tod von Rentenbezügern;
 - die Fortführung resp. vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern nach dem 18. Geburtstag;
 - die Änderung des Invaliditätsgrades sowie die mindestens 10 % betragende Änderung des Erwerbseinkommens von Invalidenrentnern.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 67 Übergangsbestimmungen

- ¹ Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2020 bereits laufenden Renten (ohne Anwartschaften) richten sich nach dem bei Entstehen des Rentenanspruchs geltenden Vorsorgereglement. Ausgenommen sind die Koordination der Leistungen gemäss Art. 52, die Anpassung der laufenden Renten gemäss Art. 55 und der Vorsorgeausgleich bei Scheidung gemäss Art. 56.
- ² Für die am 31. Dezember 2020 laufenden Invalidenrenten gelten für die Berechnung der anwartschaftlichen Altersrente die ab 1. Januar 2021 gültigen Umwandlungssätze.
- ³ Teilzeitangestellte, welche ein AHV-Jahresgehalt beziehen, das unter dem Mindestgehalt gemäss BVG liegt und per 31. Dezember 2006 bereits in der Pensionskasse versichert waren, können in der Pensionskasse versichert bleiben. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

Art. 68 Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements

- ¹ Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.
- ² Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.
- ³ Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 69 Streitigkeiten

- ¹ Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
- ² Der Versicherte hat das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 70 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Vorsorgereglemente sowie alle Nachträge.

Bern, im August 2020

Der Stiftungsrat

9 Anhang A zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021)

A – 1 Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Alters- und Invalidenrentner	Personen, die von der Pensionskasse Alters- oder Invalidenrenten beziehen
Altersguthaben	Guthaben des Versicherten im Rentenplan, welches durch die Altersgutschriften aufgebaut wird. Es setzt sich zusammen aus dem Altersguthaben gemäss BVG und dem Altersguthaben aus der überobligatorischen Vorsorge
Altersguthaben gemäss BVG	Guthaben des Versicherten, welches nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird
Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge	Guthaben des Versicherten, welches über den gesetzlichen Mindestvorschriften liegt
Altersgutschriften	Beitrag des Versicherten und des Arbeitgebers im Rentenplan, welcher dem Alterskonto gutgeschrieben wird
Alterskonto	Konto für das Altersguthaben des Versicherten im Rentenplan
Arbeitgeber	Selbständigerwerbende Mitglieder des Gründerverbandes oder stammend aus einer verwandten Berufsgruppe sowie Firmen, die ihre Arbeitnehmer mittels einer Anschlussvereinbarung bei der Pensionskasse angeschlossen und versichert haben
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Destinatär	die Versicherten und die Rentner
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz
eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der „eingetragenen Partnerschaft“ gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
Freizügigkeitsleistung	Guthaben gemäss FZG, welches jeder Versicherte bei seiner Pensionskasse ansammelt, sofern er Altersgutschriften entrichtet
Frühpensionierungskonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten im Rentenplan zur Vorfinanzierung der Beseitigung der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Lebenspartner	Nicht verheiratete Person, mit welcher ein unverheirateter Versicherter in eheähnlicher Beziehung im gleichen Haushalt lebt.

MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
Pensionskasse	PENSIONS-KASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR, in ihrer Eigenschaft als juristische Person
Rentenplan	Grundplan der Pensionskasse
Sparbeitrag	Beitrag des Versicherten im Sparplan, welcher dem Sparkonto gutgeschrieben wird
Sparkonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten im Sparplan
Sparplan	Zusatzplan der Pensionskasse
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
versicherter Arbeitgeber	Selbständigerwerbende Mitglieder (mit oder ohne Arbeitnehmer) des Gründerverbandes oder stammend aus einer verwandten Berufsgruppe sowie Firmen, die sich mittels einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angeschlossen haben
Versicherter	in der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmer (bzw. ehemalige Arbeitnehmer mit Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 8a) sowie die versicherten Arbeitgeber, bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse: Alter, Invalidität und Tod
Vorsorgeleistungen	Leistungen der Pensionskasse infolge eines Vorsorgefalls
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
Zusatzbeitrag	Beitrag des Versicherten im Rentenplan für die Vorfinanzierung der Beseitigung der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung, welcher dem Frühpensionierungskonto gutgeschrieben wird

Im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

A – 2 Massgebende Beträge für den Renten- sowie den Sparplan

Rentenplan

maximale AHV-Altersrente		CHF	28'680
Mindestgehalt gemäss BVG	= 6/8 der max. AHV-Altersrente	CHF	21'510
Maximal versichertes Jahresgehalt	= 1000 % der max. AHV-Altersrente	CHF	286'800
Mindestzinssatz gemäss BVG			1.00 %

Sparplan

maximale AHV-Altersrente		CHF	28'680
Mindestgehalt gemäss Reglement	= 1000 % der max. AHV-Altersrente	CHF	286'800
Koordinationsabzug	= 1000 % der max. AHV-Altersrente	CHF	286'800
Maximal versichertes Jahresgehalt	= 2000 % der max. AHV-Altersrente	CHF	573'600
Minimal versichertes Jahresgehalt	= 1/8 des max. AHV-Altersrente	CHF	3'585

A – 3 Zinssätze für den Renten- sowie den Sparplan

(Vgl. Reglement Art. 20, Art. 39 und Art. 49)

Die Zinssätze werden jährlich durch den Stiftungsrat bestimmt.

A – 4 Einkauf zusätzlicher Leistungen in den Rentenplan

(Vgl. Reglement Art. 17)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen im Rentenplan entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabellen, abzüglich des vorhandenen Alterskontos des Rentenplans. Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einkaufs im Rentenplan versicherte Jahresgehalt.

Plan Basis

Alter	Maximalbetrag des Alterskontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts	Alter	Maximalbetrag des Alterskontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts
25	9.50%	45	257.58%
26	19.19%	46	274.63%
27	29.06%	47	292.01%
28	39.13%	48	309.74%
29	49.40%	49	327.81%
30	59.87%	50	346.24%
31	70.54%	51	365.03%
32	81.43%	52	384.19%
33	92.52%	53	403.72%
34	103.84%	54	423.64%
35	116.37%	55	444.94%
36	129.15%	56	466.67%
37	142.19%	57	488.82%
38	155.47%	58	511.40%
39	169.02%	59	534.43%
40	182.84%	60	557.91%
41	196.92%	61	581.85%
42	211.28%	62	606.26%
43	225.93%	63	631.14%
44	240.86%	64	656.52%
		ab 65	682.39%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiele

50-jähriger Versicherter

Plan Basis

Versichertes Jahresgehalt CHF 80'000

vorhandenes Alterskonto CHF 150'000

Maximalbetrag des Alterskontos $346.24 \% \times \text{CHF } 80'000 = \text{CHF } 276'992$

maximal möglicher Einkauf $\text{CHF } 276'992 - \text{CHF } 150'000 = \underline{\underline{\text{CHF } 126'992}}$

50-jähriger Versicherter

Plan Basis

Versichertes Jahresgehalt CHF 140'000

vorhandenes Alterskonto CHF 0

Maximalbetrag des Alterskontos $346.24 \% \times \text{CHF } 140'000 = \text{CHF } 484'736$

maximal möglicher Einkauf $\text{CHF } 484'736 - \text{CHF } 0 = \underline{\underline{\text{CHF } 484'736}}$

Plan Basis Zusatz

Alter	Maximalbetrag des Alterskontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts	Alter	Maximalbetrag des Alterskontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts
25	10.90%	45	293.53%
26	22.01%	46	312.68%
27	33.35%	47	332.21%
28	44.90%	48	352.13%
29	56.68%	49	372.43%
30	68.69%	50	393.13%
31	80.94%	51	414.24%
32	93.42%	52	435.77%
33	106.16%	53	457.71%
34	119.14%	54	480.08%
35	133.37%	55	503.90%
36	147.89%	56	528.18%
37	162.69%	57	552.93%
38	177.78%	58	578.18%
39	193.17%	59	603.91%
40	208.85%	60	630.15%
41	224.85%	61	656.91%
42	241.16%	62	684.19%
43	257.79%	63	712.01%
44	274.74%	64	740.37%
		ab 65	769.28%

A – 5 Umwandlungssätze im Rentenplan für verschiedene Pensionierungsalter

(Vgl. Reglement Art. 22)

Im Zeitpunkt der Pensionierung kann der Versicherte zwischen folgenden Varianten wählen:

- Variante 1: Ehegattenrente = 50 % der Altersrente
Variante 2: Ehegattenrente = 65 % der Altersrente
Variante 3: Ehegattenrente = 80 % der Altersrente

Zur Berechnung der Altersrente gelten die folgenden Umwandlungssätze:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz Variante 1	Umwandlungssatz Variante 2	Umwandlungssatz Variante 3
60	4.60	4.40	4.20
61	4.80	4.60	4.40
62	5.00	4.80	4.60
63	5.20	5.00	4.80
64	5.40	5.20	5.00
65	5.60	5.40	5.20
66	5.80	5.60	5.40
67	6.00	5.80	5.60
68	6.20	6.00	5.80
69	6.40	6.20	6.00
70	6.60	6.40	6.20

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert

Beispiel

65-jähriger Versicherter

Vorhandenes Alterskonto

CHF 300'000

Umwandlungssatz im Alter 65
(mit Variante 2)

= 5.40 %

Jährliche Altersrente

CHF 300'000 × 5.40 %

= CHF 16'200

A – 6 Kapitalwert der Überbrückungsrente

(Vgl. Reglement Art. 24)

Der Kapitalwert einer Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente (in Jahren)	Kapitalwert-Faktor für die Überbrückungsrente
7	6.597
6	5.703
5	4.793
4	3.867
3	2.925
2	1.967
1	0.992
0	0.000

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

Eine Überbrückungsrente in der Höhe von CHF 12'000 mit einer Laufzeit von einem Jahr kapitalisiert sich zu CHF 11'904. Berechnung:

$$\begin{array}{rclclcl} \text{Kapitalwert} & = & \text{AHV-Überbrückungsrente} & * & \text{Faktor} & & \\ & & \text{CHF 12'000} & * & 0.992 & = & \underline{\underline{\text{CHF 11'904}}} \end{array}$$

A – 7 Zusatzbeitrag für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung im Rentenplan

(Vgl. Reglement Art. 35)

Die Zusatzbeiträge für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung betragen:

Vorzeitige Pensionierung im Alter	Zusatzbeitrag des Versicherten in Prozenten des versicherten Jahresgehalts
63	3.50 %
64	1.50 %

Beispiel

50-jähriger Versicherter		
Versichertes Jahresgehalt		CHF 80'000
Gewünschtes Pensionierungsalter		63 Jahre
Zusatzbeitrag in %	=	3.50 %
Jährlicher Zusatzbeitrag in CHF	80'000 * 3.50 %	= <u><u>CHF 2'800</u></u>

A – 8 Einkauf für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung im Rentenplan

(Vgl. Reglement Art. 36)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung im Rentenplan entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Frühpensionierungskontos des Rentenplans. Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einkaufs im Rentenplan versicherte Jahresgehalt.

Alter	Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts		Alter	Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts	
	bei einem Zusatzbeitrag von 3.5 %	bei einem Zusatzbeitrag von 1.5 %		bei einem Zusatzbeitrag von 3.5 %	bei einem Zusatzbeitrag von 1.5 %
25	3.50%	1.50%	45	89.87%	38.52%
26	7.07%	3.03%	46	95.13%	40.77%
27	10.71%	4.59%	47	100.50%	43.07%
28	14.42%	6.18%	48	105.97%	45.42%
29	18.20%	7.80%	49	111.55%	47.81%
30	22.06%	9.45%	50	117.23%	50.24%
31	25.99%	11.14%	51	123.03%	52.73%
32	30.00%	12.86%	52	128.94%	55.26%
33	34.09%	14.61%	53	134.97%	57.85%
34	38.26%	16.40%	54	141.12%	60.48%
35	42.51%	18.22%	55	147.39%	63.17%
36	46.84%	20.07%	56	153.78%	65.90%
37	51.26%	21.97%	57	160.29%	68.70%
38	55.76%	23.90%	58	166.93%	71.54%
39	60.36%	25.87%	59	173.71%	74.45%
40	65.04%	27.87%	60	180.61%	77.41%
41	69.81%	29.92%	61	187.66%	80.42%
42	74.68%	32.01%	62	194.83%	83.50%
43	79.65%	34.13%	63	202.16%	86.64%
44	84.71%	36.30%	64		89.84%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

50-jähriger Versicherter			
Versichertes Jahresgehalt		CHF	80'000
Vorhandenes Frühpensionierungskonto		CHF	40'000
Geplante vorzeitige Pensionierung			Alter 63
Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos		= CHF	93'784
Maximal möglicher Einkauf	CHF 80'000 * 117.23 %	=	CHF 93'784 – CHF 40'000
		=	<u>CHF 53'784</u>

A – 9 Einkauf zusätzlicher Leistungen in den Sparplan

(Vgl. Reglement Art. 46)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen im Sparplan entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabellen, abzüglich des vorhandenen Sparkontos des Sparplans. Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einkaufs im Sparplan versicherte Jahresgehalt.

Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts	Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts
25	9.50%	45	257.58%
26	19.19%	46	274.63%
27	29.06%	47	292.01%
28	39.13%	48	309.74%
29	49.40%	49	327.81%
30	59.87%	50	346.24%
31	70.54%	51	365.03%
32	81.43%	52	384.19%
33	92.52%	53	403.72%
34	103.84%	54	423.64%
35	116.37%	55	444.94%
36	129.15%	56	466.67%
37	142.19%	57	488.82%
38	155.47%	58	511.40%
39	169.02%	59	534.43%
40	182.84%	60	557.91%
41	196.92%	61	581.85%
42	211.28%	62	606.26%
43	225.93%	63	631.14%
44	240.86%	64	656.52%
		ab 65	682.39%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

50-jähriger Versicherter			
Jahresgehalt			CHF 400'000
Koordinationsabzug			CHF 282'000
Versichertes Jahresgehalt	CHF 400'000 – CHF 282'000		CHF 118'000
Vorhandenes Sparkonto			CHF 0
Maximalbetrag des Sparkontos	346.24 % × CHF 118'000	=	CHF 408'563
Maximal möglicher Einkauf	CHF 408'563 – CHF 0	=	<u>CHF 408'563</u>

10 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis 50

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **50 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	0.875 %	-	0.875 %	1.75 %
25 – 34	4.75 %	0.875 %	4.75 %	0.875 %	11.25 %
35 – 44	5.25 %	0.875 %	5.25 %	0.875 %	12.25 %
45 – 54	6.00 %	0.875 %	6.00 %	0.875 %	13.75 %
55 - 65	6.50 %	0.875 %	6.50 %	0.875 %	14.75 %
ab 65	6.50 %	-	6.50 %	-	13.00 %

11 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Zusatz 50

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **50 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis Zusatz in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	0.875 %	-	0.875 %	1.75 %
25 – 34	5.45 %	0.875 %	5.45 %	0.875 %	12.65 %
35 – 44	5.95 %	0.875 %	5.95 %	0.875 %	13.65 %
45 – 54	6.70 %	0.875 %	6.70 %	0.875 %	15.15 %
55 - 65	7.20 %	0.875 %	7.20 %	0.875 %	16.15 %
ab 65	7.20 %	-	7.20 %	-	14.40 %

12 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis 60

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **50 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis in Prozent des versicherten Jahresgehalts				
	versicherter Arbeitgeber				Total
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag		
- 24	-	0.70 %	-	1.05 %	1.75 %
25 – 34	3.80 %	0.70 %	5.70 %	1.05 %	11.25 %
35 – 44	4.20 %	0.70 %	6.30 %	1.05 %	12.25 %
45 – 54	4.80 %	0.70 %	7.20 %	1.05 %	13.75 %
55 - 65	5.20 %	0.70 %	7.80 %	1.05 %	14.75 %
ab 65	5.20 %	-	7.80 %	-	13.00 %

13 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Zusatz 60

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **50 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis Zusatz in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	0.70 %	-	1.05 %	1.75 %
25 – 34	4.35 %	0.70 %	6.55 %	1.05 %	12.65 %
35 – 44	4.75 %	0.70 %	7.15 %	1.05 %	13.65 %
45 – 54	5.35 %	0.70 %	8.05 %	1.05 %	15.15 %
55 - 65	5.75 %	0.70 %	8.65 %	1.05 %	16.15 %
ab 65	5.75 %	-	8.65 %	-	14.40 %

14 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis 75

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **50 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	0.437 %	-	1.313 %	1.75 %
25 – 34	2.375 %	0.437 %	7.125 %	1.313 %	11.25 %
35 – 44	2.625 %	0.437 %	7.875 %	1.313 %	12.25 %
45 – 54	3.000 %	0.437 %	9.000 %	1.313 %	13.75 %
55 - 65	3.250 %	0.437 %	9.750 %	1.313 %	14.75 %
ab 65	3.250 %	-	9.750 %	-	13.00 %

15 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Zusatz 75

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **50 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis Zusatz in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	0.437 %	-	1.313 %	1.75 %
25 – 34	2.725 %	0.437 %	8.175 %	1.313 %	12.65 %
35 – 44	2.975 %	0.437 %	8.925 %	1.313 %	13.65 %
45 – 54	3.350 %	0.437 %	10.050 %	1.313 %	15.15 %
55 - 65	3.600 %	0.437 %	10.800 %	1.313 %	16.15 %
ab 65	3.600 %	-	10.800 %	-	14.40 %

16 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis 100

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **50 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis in Prozent des versicherten Jahresgehalts				
	versicherter Arbeitgeber				Total
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag		
- 24	-	-	-	1.75 %	1.75 %
25 – 34	-	-	9.50 %	1.75 %	11.25 %
35 – 44	-	-	10.50 %	1.75 %	12.25 %
45 – 54	-	-	12.00 %	1.75 %	13.75 %
55 - 65	-	-	13.00 %	1.75 %	14.75 %
ab 65	-	-	13.00 %	-	13.00 %

17 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Zusatz 100

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **50 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis Zusatz in Prozent des versicherten Jahresgehalts				
	versicherter Arbeitgeber				Total
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag		
- 24	-	-	-	1.75 %	1.75 %
25 – 34	-	-	10.90 %	1.75 %	12.65 %
35 – 44	-	-	11.90 %	1.75 %	13.65 %
45 – 54	-	-	13.40 %	1.75 %	15.15 %
55 - 65	-	-	14.40 %	1.75 %	16.15 %
ab 65	-	-	14.40 %	-	14.40 %

18 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus 50

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **60 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis Plus (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis Plus in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	1.000 %	-	1.000 %	2.00 %
25 – 34	4.75 %	1.000 %	4.75 %	1.000 %	11.50 %
35 – 44	5.25 %	1.000 %	5.25 %	1.000 %	12.50 %
45 – 54	6.00 %	1.000 %	6.00 %	1.000 %	14.00 %
55 - 65	6.50 %	1.000 %	6.50 %	1.000 %	15.00 %
ab 65	6.50 %	-	6.50 %	-	13.00 %

19 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus Zusatz 50

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **60 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis Plus (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis Plus Zusatz in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	1.000 %	-	1.000 %	2.00 %
25 – 34	5.45 %	1.000 %	5.45 %	1.000 %	12.90 %
35 – 44	5.95 %	1.000 %	5.95 %	1.000 %	13.90 %
45 – 54	6.70 %	1.000 %	6.70 %	1.000 %	15.40 %
55 - 65	7.20 %	1.000 %	7.20 %	1.000 %	16.40 %
ab 65	7.20 %	-	7.20 %	-	14.40 %

20 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus 60

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **60 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis Plus (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis Plus in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	0.80 %	-	1.20 %	2.00 %
25 – 34	3.80 %	0.80 %	5.70 %	1.20 %	11.50 %
35 – 44	4.20 %	0.80 %	6.30 %	1.20 %	12.50 %
45 – 54	4.80 %	0.80 %	7.20 %	1.20 %	14.00 %
55 - 65	5.20 %	0.80 %	7.80 %	1.20 %	15.00 %
ab 65	5.20 %	-	7.80 %	-	13.00 %

21 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus Zusatz 60

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **60 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis Plus (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis Plus Zusatz in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	0.80 %	-	1.20 %	2.00 %
25 – 34	4.35 %	0.80 %	6.55 %	1.20 %	12.90 %
35 – 44	4.75 %	0.80 %	7.15 %	1.20 %	13.90 %
45 – 54	5.35 %	0.80 %	8.05 %	1.20 %	15.40 %
55 - 65	5.75 %	0.80 %	8.65 %	1.20 %	16.40 %
ab 65	5.75 %	-	8.65 %	-	14.40 %

22 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus 75

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **60 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis Plus (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis Plus in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	0.50 %	-	1.50 %	2.00 %
25 – 34	2.375 %	0.50 %	7.125 %	1.50 %	11.50 %
35 – 44	2.625 %	0.50 %	7.875 %	1.50 %	12.50 %
45 – 54	3.000 %	0.50 %	9.000 %	1.50 %	14.00 %
55 - 65	3.250 %	0.50 %	9.750 %	1.50 %	15.00 %
ab 65	3.250 %	-	9.750 %	-	13.00 %

23 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus Zusatz 75

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **60 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis Plus (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis Plus Zusatz in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	0.50 %	-	1.50 %	2.00 %
25 – 34	2.725 %	0.50 %	8.175 %	1.50 %	12.90 %
35 – 44	2.975 %	0.50 %	8.925 %	1.50 %	13.90 %
45 – 54	3.350 %	0.50 %	10.050 %	1.50 %	15.40 %
55 - 65	3.600 %	0.50 %	10.800 %	1.50 %	16.40 %
ab 65	3.600 %	-	10.800 %	-	14.40 %

24 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus 100

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **60 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis Plus (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis Plus in Prozent des versicherten Jahresgehalts				
	versicherter Arbeitgeber				Total
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	-	-	2.00 %	2.00 %
25 – 34	-	-	9.50 %	2.00 %	11.50 %
35 – 44	-	-	10.50 %	2.00 %	12.50 %
45 – 54	-	-	12.00 %	2.00 %	14.00 %
55 - 65	-	-	13.00 %	2.00 %	15.00 %
ab 65	-	-	13.00 %	-	13.00 %

25 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Basis Plus Zusatz 100

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **60 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Basis Plus (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Basis Plus Zusatz in Prozent des versicherten Jahresgehalts				
	versicherter Arbeitgeber				Total
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag		
- 24	-	-	-	2.00 %	2.00 %
25 – 34	-	-	10.90 %	2.00 %	12.90 %
35 – 44	-	-	11.90 %	2.00 %	13.90 %
45 – 54	-	-	13.40 %	2.00 %	15.40 %
55 - 65	-	-	14.40 %	2.00 %	16.40 %
ab 65	-	-	14.40 %	-	14.40 %

26 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage 50

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **70 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Bel Etage (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Bel Etage in Prozent des versicherten Jahresgehalts				
	versicherter Arbeitgeber				Total
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag		
- 24	-	1.125 %	-	1.125 %	2.25 %
25 – 34	4.75 %	1.125 %	4.75 %	1.125 %	11.75 %
35 – 44	5.25 %	1.125 %	5.25 %	1.125 %	12.75 %
45 – 54	6.00 %	1.125 %	6.00 %	1.125 %	14.25 %
55 - 65	6.50 %	1.125 %	6.50 %	1.125 %	15.25 %
ab 65	6.50 %	-	6.50 %	-	13.00 %

27 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage Zusatz 50

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **70 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Bel Etage (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Bel Etage Zusatz in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	1.125 %	-	1.125 %	2.25 %
25 – 34	5.45 %	1.125 %	5.45 %	1.125 %	13.15 %
35 – 44	5.95 %	1.125 %	5.95 %	1.125 %	14.15 %
45 – 54	6.70 %	1.125 %	6.70 %	1.125 %	15.65 %
55 - 65	7.20 %	1.125 %	7.20 %	1.125 %	16.65 %
ab 65	7.20 %	-	7.20 %	-	14.40 %

28 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage 60

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **70 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Bel Etage (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Bel Etage in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	0.90 %	-	1.35 %	2.25 %
25 – 34	3.80 %	0.90 %	5.70 %	1.35 %	11.75 %
35 – 44	4.20 %	0.90 %	6.30 %	1.35 %	12.75 %
45 – 54	4.80 %	0.90 %	7.20 %	1.35 %	14.25 %
55 - 65	5.20 %	0.90 %	7.80 %	1.35 %	15.25 %
ab 65	5.20 %	-	7.80 %	-	13.00 %

29 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage Zusatz 60

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **70 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Bel Etage (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Bel Etage Zusatz in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	0.90 %	-	1.35 %	2.25 %
25 – 34	4.35 %	0.90 %	6.55 %	1.35 %	13.15 %
35 – 44	4.75 %	0.90 %	7.15 %	1.35 %	14.15 %
45 – 54	5.35 %	0.90 %	8.05 %	1.35 %	15.65 %
55 - 65	5.75 %	0.90 %	8.65 %	1.35 %	16.65 %
ab 65	5.75 %	-	8.65 %	-	14.40 %

30 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage 75

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **70 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Bel Etage (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Bel Etage in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	0.562 %	-	1.688 %	2.25 %
25 – 34	2.375 %	0.562 %	7.125 %	1.688 %	11.75 %
35 – 44	2.625 %	0.562 %	7.875 %	1.688 %	12.75 %
45 – 54	3.000 %	0.562 %	9.000 %	1.688 %	14.25 %
55 - 65	3.250 %	0.562 %	9.750 %	1.688 %	15.25 %
ab 65	3.250 %	-	9.750 %	-	13.00 %

31 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage Zusatz 75

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **70 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Bel Etage (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Bel Etage Zusatz in Prozent des versicherten Jahresgehalts				Total
	versicherter Arbeitgeber				
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	0.562 %	-	1.688 %	2.25 %
25 – 34	2.725 %	0.562 %	8.175 %	1.688 %	13.15 %
35 – 44	2.975 %	0.562 %	8.925 %	1.688 %	14.15 %
45 – 54	3.350 %	0.562 %	10.050 %	1.688 %	15.65 %
55 - 65	3.600 %	0.562 %	10.800 %	1.688 %	16.65 %
ab 65	3.600 %	-	10.800 %	-	14.40 %

32 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage 100

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **70 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Bel Etage (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Bel Etage in Prozent des versicherten Jahresgehalts				
	versicherter Arbeitgeber				Total
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag		
- 24	-	-	-	2.25 %	2.25 %
25 – 34	-	-	9.50 %	2.25 %	11.75 %
35 – 44	-	-	10.50 %	2.25 %	12.75 %
45 – 54	-	-	12.00 %	2.25 %	14.25 %
55 - 65	-	-	13.00 %	2.25 %	15.25 %
ab 65	-	-	13.00 %	-	13.00 %

33 Anhang B zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Plan Bel Etage Zusatz 100

B – 1 Jahresgehalt

(Vgl. Reglement Art. 9)

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitnehmers entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Das Jahresgehalt des versicherten Arbeitgebers entspricht dem gemeldeten Jahresgehalt, jedoch höchstens dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt.

Variante:

a.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn.

b.) Das Jahresgehalt entspricht dem 13-fachen Monatslohn plus dem im letzten Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Bonus

B – 2 Höhe der Invalidenrente

(Vgl. Reglement Art. 27)

Jährliche Invalidenrente (bei voller Invalidität): **70 %** des versicherten Lohns

B – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 15)

Das Total der Beiträge des Plans Bel Etage (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Plan Bel Etage Zusatz in Prozent des versicherten Jahresgehalts				
	versicherter Arbeitgeber				Total
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Altersgutschriften	Risikobeitrag	
- 24	-	-	-	2.25 %	2.25 %
25 – 34	-	-	10.90 %	2.25 %	13.15 %
35 – 44	-	-	11.90 %	2.25 %	14.15 %
45 – 54	-	-	13.40 %	2.25 %	15.65 %
55 - 65	-	-	14.40 %	2.25 %	16.65 %
ab 65	-	-	14.40 %	-	14.40 %

34 Anhang C zum Reglement der Pensionskasse (gültig ab 1. Januar 2021): Sparplan

C – 1 Höhe der Beiträge

(Vgl. Reglement Art. 45)

Das Total der Beiträge des Sparplans (Sparbeiträge) beträgt:

Alter	Beiträge im Sparplan in Prozent des versicherten Jahresgehalts				
	versicherter Arbeitgeber				Total
	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		
Sparbeitrag	Risikobeitrag	Sparbeitrag	Risikobeitrag		
- 24	-	-	-	-	-
25 – 34	2.85 %	-	6.65 %	-	9.50 %
35 – 44	3.15 %	-	7.35 %	-	10.50 %
45 – 54	3.60 %	-	8.40 %	-	12.00 %
55 – 65	3.90 %	-	9.10 %	-	13.00 %
ab 65	3.90 %	-	9.10 %	-	13.00 %

Bern, im August 2020

Der Stiftungsrat